

Satzung des Auto und Motorrad Club Alzenau e. V. im ADAC

Gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Juni 2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 12.12.1952 in 63755 Alzenau gegründete Club führt den Namen

„Auto und Motorrad Club Alzenau e. V. im ADAC“

Er hat seinen Sitz in Alzenau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg – Registergericht eingetragen.

Der Club ist Mitglied im „Allgemeiner Deutscher Automobilclub“ (ADAC), Gau Nordbayern e. V., abgekürzt „ADAC Nordbayern e. V.“, Sitz in Nürnberg.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens.

Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht.

Die Förderung und Hinführung von Jugendlichen zum Motorsport ist ein besonderes Ziel des Clubs. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen und internationalen Motorsportorganisationen.

Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Mit Schriften, Vorträgen und Schulungen will er die Verkehrsteilnehmer fortbilden und insbesondere die Verkehrserziehung pflegen.

Der Club führt sportliche, verkehrserzieherische und touristische Veranstaltungen durch.

Die Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club ist zu beantragen.

Eine Aufnahmekommission, bei deren Fehlen der Vorstand, entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung gilt der Bankbeleg oder die Quittung.
Jugendliche und Heranwachsende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen und damit aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt,
- b) der Ausschluß aus in der Person des Mitglieds liegenden Gründen notwendig ist.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist der Ausschluß nicht anfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zu Versammlungen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung (TO) einzuladen.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht der Referenten
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Turnusmäßige Wahlen (Vorstand, Beirat zum Vorstand und Rechnungsprüfer)
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Die Wahlen zum Vorstand und zum Beirat leitet der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt, soweit die Versammlung nicht die schriftliche Stimmabgabe bestimmt. Im letztgenannten Fall sind zunächst 3 Stimmzähler aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmen.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen;
- b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
- c) Auflösung des Clubs.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter (Vorsitzenden), einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- b) auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Clubs

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Schatzmeister
- 4. dem Sportleiter
- 5. dem Schriftführer

Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung maximal 6 Beisitzer zum Vorstand, die im Vorstand stimmberechtigt sind. Den Beisitzern können diverse Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer muss eine ungerade Zahl ergeben.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Beisitzer beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Zum Vorstand i. S. d. § 26 BGB gehören der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Funktionen „Beauftragte“ kooptieren. Die Nominierung ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss zu widerrufen. Die so Beauftragten sind nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen; sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung aller finanziellen Geschäfte des Clubs können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden oder Beisitzer sein. Sie haben mindestens einmal im Jahr dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Bericht über die vorher erfolgte Prüfung zu erstatten. Die Rechnungsprüfer können – ohne Stimmrecht – zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie sind fristgerecht beim Vorstand einzureichen und mit einem Votum des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 40% aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs der Gebietsverkehrswacht Kahlgrund e. V. mit Sitz in Alzenau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Alzenau.

Alzenau, den 06.06.2007

Auto und Motorrad Club Alzenau e. V. im ADAC

für die Richtigkeit

Hubert Müller
1. Vorsitzender

Willy Hof
Stellvertr. Vorsitzender

Rainer Hoffmann
Schatzmeister

Stand: 18.05.2007